

04  
E-DRÄS 8

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Herrn Präsident  
Prof. Dr. Andreas Barckow  
DRSC e. V.  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin

Kontakt: Stefanie Morfeld-Wahle  
Telefon: +49 30 2021-2420  
Fax: +49 30 2021-192400  
E-Mail: s.morfeld-wahle@bvr.de  
Unsere Zeichen: MW/AM

AZ DK: DRSC  
AZ BVR: ST-RECH-A

**Stellungnahme zum E-DRÄS 8 – Entwurf  
Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 8  
Änderungen des DRSC 20 Konzernlagebericht**

9. August 2017

Sehr geehrter Herr Professor Barckow,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum  
E-DRÄS 8 und beantworten die einzelnen Fragen wie folgt:

**Frage 1: Definition von Risiko**

Im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernklärung ist über Risiken zu berichten, die mit der Geschäftstätigkeit, den Geschäftsbeziehungen, den Produkten und Dienstleistungen des Konzerns verknüpft sind und sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung) haben werden.

Allgemein, und so auch im DRS 20, wird unter Risiko ein mögliches künftiges Ereignis verstanden, das zu einer negativen Abweichung von einer erwarteten oder angestrebten Entwicklung (ausgedrückt durch eine Prognose oder ein Ziel) führt. In Folge der neuen Berichterstattungsanforderungen haben Konzerne die Erwartungen anderer Stakeholder als der Kapitalgeber stärker zu berücksichtigen als dies bisher der Fall war (siehe für eine ausführliche Darstellung die Begründung zum

Standardentwurf Tz. B76 bis B84). Zur Berücksichtigung dieser geänderten Gewichtung schlägt das DRSC im Standardentwurf vor, den Bezug auf das Unternehmen in der Definition von „Risiko“ zu streichen.

Federführer:  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 2021-0  
Telefax: +49 30 2021-1900  
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

- a) *Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Änderung zu?*  
b) *Wenn nein, wie unterscheidet sich Ihrer Meinung nach die bisherige Risikoberichterstattung von der Risikoberichterstattung im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung?*

**Antwort zu 1a:**

Bislang definiert DRS 20.11 Risiko als „mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.“ Das Risiko ist somit aus der Sicht und unter Bezugnahme auf das Zielsystem des berichtspflichtigen Unternehmens zu beurteilen und zu bewerten, über dessen wirtschaftliche Lage zu berichten ist. Berichtsrelevantes Risiko ist somit das vom Unternehmen getragene Risiko.

Entsprechend Erwägungsgrund 3 der CSR-RL soll die Berichterstattung auch der „sozialen Verantwortung der Unternehmen“ und der „Förderung der Interessen der Gesellschaft“ dienen. § 289c Abs. 2 HGB regelt nun daher die Aspekte, über die in der nichtfinanziellen Erklärung berichtet werden soll. § 289c Abs. 3 HGB bestimmt darüber hinaus, dass über „... Risiken, die ... negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben ...“ berichtet werden muss, sofern diese mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind.

Mit § 289c HGB wird also die Berichtspflicht der Unternehmen erweitert, die Berichtsperspektive bleibt jedoch gleich. Plakativ ausgedrückt, hat ein Unternehmen nicht nur auf Risiken in der Ertragslage hinzuweisen, sondern auch auf Risiken der Umweltverschmutzung, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit verknüpft sind. Auch letztere sind mit Umsetzung der CSR-RL Risiken des Unternehmens geworden.

Die vorgeschlagene Streichung der Passage „für das Unternehmen“ halten wir daher nicht für sinnvoll.

**Antwort zu 1b:**

Wir halten eine Änderung der Risikodefinition für nicht angebracht, da wegen des Bezugs zur Geschäftstätigkeit weiterhin die Unternehmenssicht eingenommen werden muss (Unternehmen als Risikoträger).

**Frage 2: Vollständige Integration der Angaben der nichtfinanziellen Konzern-erklärung in den Konzernlagebericht**

Neben der Bereitstellung der im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernklärung geforderten Angaben in einem besonderen Abschnitt des Konzernlageberichts oder in einem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht können diese auch vollständig in den Konzernlagebericht integriert werden. Im Falle der Nutzung der letztgenannten Möglichkeit wird empfohlen, im Konzernlagebericht die Stellen anzugeben, an denen die geforderten Angaben bereitgestellt werden. Ziel dieser Empfehlung ist es, die Vergleichbarkeit für die Adressaten des Konzernlageberichts zu verbessern.

*Befürworten Sie diese Empfehlung?*

**Antwort zu 2:**

Ja, wir halten die Empfehlung für sinnvoll.

### Frage 3: Geschäftsmodell

Gemäß § 315c HGB i. V. m. § 289c Abs. 1 HGB haben Konzerne, die zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernenerklärung verpflichtet sind, ihr Geschäftsmodell kurz zu beschreiben. In der Praxis hat sich die Beschreibung des Geschäftsmodells im Konzernlagebericht etabliert, wofür konkretisierende Regelungen insbesondere in Tz. 37 enthalten sind. Bei den im E-DRÄS 8 vorgeschlagenen Änderungen der Tz. 37 handelt es sich um Formulierungsänderungen, die keine Änderung der bisherigen Anforderungen intendieren. Sie dienen einer Neustrukturierung und Klarstellung der bisherigen Anforderungen. Die Pflicht zur Darstellung des Geschäftsmodells für Konzerne, die zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernenerklärung verpflichtet sind, wird in Tz. 257 geregelt.

- a) *Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen an Tz. 37 zu?*
- b) *Erachten Sie die Trennung der Regelungen zur Darstellung des Geschäftsmodells im allgemeinen Teil (Tz. 37) und in die Spezialregelung im Abschnitt der nichtfinanziellen Konzernenerklärung (Tz. 257) für hilfreich?*

#### Antwort zu 3a:

Keine Anmerkungen.

#### Antwort zu 3b:

Wir halten die Möglichkeit zur getrennten Darstellung grundsätzlich für sinnvoll. Jedoch würde die vorgeschlagene Trennung dazu führen, das Geschäftsmodell künftig an zwei Stellen im Lagebericht zu beschreiben. Wir halten daher auch die Möglichkeit der einheitlichen Darstellung des Geschäftsmodells mit einem Verweis in der nichtfinanziellen Erklärung auf die entsprechende Passage im Grundlagenteil für zielführend.

### Frage 4: Berichtspflichtige Aspekte

§ 289c Abs. 2 HGB nennt fünf Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung), zu denen Informationen bereitgestellt werden müssen. Die fünf genannten Aspekte stellen einen Mindestkatalog dar, d.h. es können auch weitere Aspekte relevant und damit berichtspflichtig sein.

*Erachten Sie die Aufnahme eines Hinweises in DRS 20, dass auch weitere als die fünf im Gesetz genannten Aspekte relevant und damit berichtspflichtig sein könnten, für hilfreich?*

#### Antwort zu 4:

Nach dem Wortlaut des Gesetzes bezieht sich die nichtfinanzielle Erklärung **zumindest** auf die oben genannten Aspekte. Ein Hinweis, dass auch weitere Aspekte relevant und damit berichtspflichtig sein könnten, ist entbehrlich.

Wichtiger erscheint ein klarstellender Hinweis, dass über einen Aspekt nicht zu berichten ist, wenn es dazu nichts Wesentliches zu erläutern gibt.

**Frage 5: Berichterstattung auf Sachverhaltsebene**

Sofern zu einem Aspekt mehrere Sachverhalte existieren und die Angaben zum einzelnen Sachverhalt für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich sind, sind gemäß Tz. 262 die konkretisierenden Regelungen in den Tz. 265 bis 289 zu beachten.

*Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Regelung zu?*

**Antwort zu 5:**

Sofern ein berichtspflichtiger Aspekt mehrere Sachverhalte umfasst, die mit dem gleichen Managementansatz gesteuert werden, erachten wir eine zusammengefasste Darstellung als ausreichend (vgl. Positionspapier des IDW zu Pflichten und Zweifelsfragen der nichtfinanziellen Erklärung als Bestandteil der Unternehmensführung vom 14.6.2017, S. 13).

**Frage 6: Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung**

Das Gesetz und der Standardentwurf knüpfen bestimmte Berichtspflichten an die Bedingung der Verhältnismäßigkeit. Im Standardentwurf wird zudem in den Tz. 271 und 280 erläutert, dass sich die Einschätzung, ob die Berichterstattung verhältnismäßig ist, auch danach richtet, ob die Kosten der Informationsbeschaffung und der Informationsnutzen ausgewogen sind.

*Halten Sie diese Ausführungen für hilfreich?*

**Antwort zu 6:**

Der Wesentlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsvorbehalt sollte für die gesamte Berichterstattung stärker herausgestellt werden. U.E. sollte der Einbezug der Kosten der Lieferanten bzw. Subunternehmer auch für Tz. 271 gelten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Dr. Andreas Martin

i. V. Stefanie Morfeld-Wahle